

Update Umweltrecht – Gesetzgebung

Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler*

Berichtszeitraum: 11.01.2022 bis 08.03.2022

Im Berichtszeitraum sind keine umweltrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben förmlich eingeleitet worden. Zu berichten ist über die Grundsatzdebatte im Bundestag vom 12.01.2022, in der sich die Bundesumweltministerin über die anstehenden Gesetzgebungsvorhaben und die Schwerpunkte der Umweltpolitik für dieses Jahr geäußert hat (dazu unter 1.). Die im Koalitionsvertrag angekündigte Novellierung des EEG nimmt zudem erste Konturen an: Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesumweltministerium (BMUV) und das Landwirtschaftsministerium (BMEL) Anfang Februar 2022 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen im EEG vorgestellt hatten, wurde Ende Februar ein Referentenentwurf publik, mit dem die Ressortabstimmung eingeleitet wurde, am 04.03.2022 wurde sodann die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet (siehe unter 2.). Ebenfalls eingeleitet wurde die Anhörungsphase zur Novelle des WindSeeG (siehe unter 3.). Zu berichten ist schließlich über die Einsetzung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (siehe unter 4.). Abschließend beraten wurde die „Mantelverordnung“ zur Änderung diverser abfallrechtlicher Verordnungen, welche vom Bundesrat in seiner 1016. Sitzung am 11.02.2022 nach Maßgabe einiger Änderungen beschlossen wurde.¹ Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

1. Umweltpolitische Kernpunkte der Bundesregierung

Bundesumweltministerin *Steffi Lemke* benannte in ihrer Rede fünf umweltpolitische „Kernaufgaben“, denen sich die Bundesregierung zuwenden wolle:²

1. Das Artensterben solle stärker ins Zentrum der Politik rücken um „ein Zeitalter der Renaturierung einzuläuten“. Konkret geplant seien zum einen eine „Offensive für den Meeresschutz“ u. a. durch ein besseres Management der Schutzgebiete und eine verbindliche Meeresstrategie. Zum anderen soll eine Agrarwende den Verbraucherschutz, Natur- und Tierschutz und die Wirtschaftsgrundlage für die Landwirte neu verbinden sowie die Pestizide und Nitrateinträge in die Ökosysteme reduzieren; hierbei soll der Eintrag in Naturschutzgebiete „sehr schnell gegen null“ verringert werden.

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ BR-Drs. 733/21 (Beschl.).

² BT-PIPr. 20/10, S. 541(D) ff.

2. Verbraucher- und Umweltschutz sollen miteinander verbunden werden und sich gegenseitig verstärken. Die Bundesregierung plane hierzu, ein Recht auf Reparatur einzuführen und Anreize dafür zu schaffen, langlebige Produkte herzustellen. Hersteller von IT-Geräten will das BMUV verpflichten, für die übliche Nutzungsdauer eines Produkts Updates und Ersatzteile zur Verfügung zu stellen.
3. Im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz will die Ministerin einerseits Plastikabfälle reduzieren und andererseits den verbleibenden Abfall in hoher Qualität recyceln. Es soll europaweit kein Mikroplastik in Kosmetika und Waschmitteln mehr verwendet werden, „wenn es nicht anders geht, durch ein Verbot“.
4. Der Ausstieg aus der Atomenergie werde eine „Kernaufgabe des Ministeriums“, denn es handele sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht ausreichend versichert und extrem teuer sei.
5. Die fünfte Kernaufgabe sei der Klimaschutz: Dieser müsse als Querschnittsaufgabe künftig „überall“ – in der Wirtschaft, im Verkehr, im Baureisort, in der Landwirtschaft – verortet sein. Auch das BMUV bleibe Klimaschutzministerium und verantworte den natürlichen Klimaschutz. Hierzu sollen durch ein Aktionsprogramm naturnahe Wälder und Moore gestärkt sowie kanalisierte Flüsse, Bäche und ihre Auen renaturiert werden, um in diesen Ökosystemen sowohl Kohlenstoff zu speichern als auch Hochwasserschutz zu betreiben. Wichtig sei auch die Anpassung an die Klimakrise. Hierzu sollen ein „Klimaanpassungsgesetz“ und eine „Anpassungsstrategie“ entwickelt werden. Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen soll besser gegen Klimaschäden vorgesorgt werden, etwa durch ein „Starkregenmanagement“ und eine „vorausschauende Stadt- und Regionalplanung“. Die Förderprogramme für kommunale Anpassungsstrategien sollen ausgebaut werden.

2. EEG 2023

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Novellierung des EEG steht unmittelbar vor den parlamentarischen Beratungen. Diese – auch als „Osterpaket“ bezeichnete – grundlegende Überarbeitung des EEG soll zu einem deutlichen Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien an einem zukünftig steigenden Stromverbrauch führen. Am 28.02.2022 erklärte das BMWK via Twitter, dass die Ressortabstimmung eingeleitet worden sei.³ Am selben Tag wurde der Referentenentwurf (nachfolgend: EEG 2023-RefE) inoffiziell publik. Der Ressortabstimmung voraus ging ein „Auftaktgespräch“ am 18.01.2022, in dem auf Einladung des BMWK die Grundzüge der geplanten Novelle vorgestellt und mit Branchenvertretern diskutiert wurden; daran schloss sich eine Reihe von „Fachgesprächen“ an, in denen die Fachreferate des BMWK mit der Branche einzelne Schwerpunkte erörterte. Der offizielle und 267 Seiten umfassende Referentenentwurf des BMWK, mit dem am 04.03.2022 die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet wurde, liegt zwischenzeitlich vor.⁴

³ Siehe <https://twitter.com/BMWK/status/1498304482978848770> (4.3.2022).

⁴ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weiteren-massnahmen-im-stromsektor.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (8.3.2022, Stand: 4.3.2022). Dieser Referentenentwurf und alle weiteren Gesetzgebungsmaterialien sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/eeq2023> (8.3.2022).

2.1 Energieträgerübergreifende Regelungen

Während das aktuell geltende EEG 2021 einen Anteil erneuerbarer Energien (nachfolgend: EE) am deutschen Bruttostromverbrauch von 65 % bis 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung vor dem Jahr 2050 anstrebt, sieht § 1 Abs. 2 EEG 2023-RefE vor, dass 2030 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus EE stammen und bereits 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus EE gedeckt werden soll. Dieser Anstieg beim relativen Anteil führt in absoluten Zahlen zu einem weitaus größeren Ausbau, da die Bundesregierung von einem deutlich steigenden Stromverbrauch ausgeht,⁵ u. a. bedingt durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärmebedarf und Verkehr („Sektorenkopplung“). Dementsprechend sieht der Entwurf Anhebungen bei den Ausbaupfaden, den Strommengenpfaden und den Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land und die Solarenergie vor.⁶

Zur Beschleunigung des EE-Ausbaus ist in § 2 EEG 2023-RefE grundlegend verankert, dass „Errichtung und Betrieb von Anlagen ... **im überragenden öffentlichen Interesse** (liegen) und ... **der öffentlichen Sicherheit (dienen)**.“

Für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung eines neuen Finanzierungsinstruments, der sog. Differenzverträge („**Contracts for Difference**“ – CfDs),⁷ enthält der Entwurf in § 88e Nr. 4 Buchst. b) und § 88f Verordnungsermächtigungen, auf deren Grundlage künftig Anpassungen am Fördersystem vorgenommen werden können.

2.2 Umlagesystem

Das Finanzierungssystem zur Umlage der Förderkosten wird – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – grundlegend umgestaltet. Die bisherige Umlage der EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet, künftig werden die **Förderkosten komplett aus dem Bundeshaushalt** finanziert.⁸

Ziel dieser Umstellung ist die Entlastung der Stromverbraucher und die Stärkung der Sektorenkopplung, indem der Kostenblock der EEG-Umlage nicht mehr anfällt, bspw. wenn überschüssiger EE-Strom in Wärme oder Prozessenergie umgewandelt wird. Aufgrund der erheblichen Energiepreissteigerungen der letzten Zeit hatte der Koalitionsausschuss bereits am 23.02.2022 beschlossen, diese Systemänderung bereits durch eine vorgezogene Gesetzesänderung zum 01.07.2022 umzusetzen.⁹

Sämtliche energiebezogenen Umlageregungen sollen ab 2023 in einem neuen „**Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)**“ geregelt werden (Art. 3 des Gesetzentwurfs). Verbleiben sollen nur die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage. Diese werden künftig

⁵ Ausgegangen wird von einem Anstieg des Stromverbrauchs von aktuell (2021) etwa 560 Terawattstunden (TWh) auf 680 bis 750 TWh im Jahr 2030. Wesentlicher Grund sei die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). s. EEG 2023-RefE (Fn. 5), S. 1.

⁶ Begründung des Gesetzentwurfs (Fn. 4), S. 139 f. Die Ausbaupfade sind in § 4 EEG 2023 RefE, die Strommengenpfade in § 4a EEG 2023-RefE und die Ausschreibungsmengen in §§ 28a und 28b EEG 2023-RefE geregelt. Zu den Veränderungen im Einzelnen s.u. in den Ausführungen zu Solarenergie bzw. Windkraft.

⁷ Siehe hierzu auch das Eckpunktepapier „Pilotprogramm für Klimaschutzverträge zur Umsetzung des Pilotprogramms ‘Carbon Contracts for Difference’“, abrufbar unter <https://www.bmuv.de/DL2704> (Kurzlink, 6.3.2022).

⁸ Hierzu werden im EKF-Titel 6092 – 683 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ bereitgestellt, s. EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 3.

⁹ Siehe die Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ge-setz/6270> (4.3.2022).

einheitlich für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben und nicht mehr für den Stromverbrauch. Ebenfalls im EnUG geregelt werden die bislang im EEG, KWKG und anderen Gesetzen enthaltenen Privilegierungen, bspw. die „Besondere Ausgleichsregelung“, welche zugleich an die neuen Klima-, Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (KUEBLL) der Europäischen Kommission¹⁰ angepasst werden. Für Wärmepumpenstrom sollen die Umlagen künftig nicht mehr erhoben werden, ebenso sollen Speicher und Eigenversorgungskonzepte durch den Wegfall der EEG-Umlage künftig wirtschaftlich attraktiver werden.¹¹

2.3 Solarenergie

Die wichtigsten Änderungen bei der Förderung von **Freiflächenanlagen** wurden zunächst am 10.02.2022 in einem **Eckpunktepapier** „Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz“¹² angekündigt: Danach sollen zwar vorrangig „alle verfügbaren Dachflächen“ für die Solarenergie genutzt werden, es sei darüber hinaus aber „auch ein deutlicher, naturverträglicher Ausbau auf Freiflächen erforderlich“, wobei wie bislang „vorrangig versiegelte oder vorbelastete Flächen zu nutzen“ seien, beispielsweise industrielle und militärische Konversionsflächen sowie Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen.¹³

Sowohl das Eckpunktepapier als auch der Entwurf des EEG 2023 sehen für den weitergehenden Ausbau der „Flächenkulisse“ und den so ermöglichten Bau neuer Freiflächenanlagen einen Katalog von Maßnahmen vor:

- > Die gemeinsame Nutzung von Flächen sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Stromerzeugung, die sog. **Agri-PV**, soll grundsätzlich auf allen Ackerflächen zulässig sein. Für derartige Flächen soll es weiterhin eine Förderung mit GAP-Mitteln geben, „sofern die landwirtschaftliche Nutzung nur bis zu 15 % durch die Stromerzeugung beeinträchtigt“ wird. Schutzgebiete, Grünland, naturschutzrelevante Ackerflächen und Moorböden sollen jedoch ausgeschlossen werden.¹⁴
- > Gänzlich neu eingeführt wird die **Flächenkategorie** der **Moorböden**. Kohlenstoffreicher Moorboden, der entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden ist, soll ein förderfähiger Anlagenstandort werden, wenn die Fläche mit der Errichtung der Solaranlagen wiedervernässt wird. Durch die Wiedervernässung soll einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, da Moore eine Senkenfunktion haben, andererseits sollen die Flächen für die PV-Stromerzeugung nutzbar gemacht werden.¹⁵
- > Die bereits aktuell in engen Grenzen im EEG vorgesehene Errichtung von **Freiflächenanlagen in „benachteiligten Gebieten“** soll ausgedehnt werden, indem die neue, weitere Flächen umfassende Definition der benachteiligten (landwirtschaftlichen) Gebiete angewendet wird. Die neue Flächenkulisse umfasse dann „ca. 9 % mehr Fläche im Vergleich mit der bisher im EEG zugelassenen Fläche der

¹⁰ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2022, C(2022) 481 final vom 27.1.2022

¹¹ RefE (Fn. 4), S. 3.

¹² Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/6263> (28.2.2022).

¹³ Eckpunktepapier (Fn. 12), S. 1.

¹⁴ Eckpunktepapier (Fn. 12), S. 1; s. § 37 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 38b Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EEG 2023-RefE.

¹⁵ Eckpunktepapier (Fn. 12), S. 2; § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. k), § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EEG 2023-RefE.

benachteiligten Gebiete.“ Wie bisher (s. § 37c EEG 2021) sollen die Bundesländer die entsprechenden Flächen im Rahmen der Länderöffnungsklausel für die Bebauung mit Freiflächenanlagen freigeben.¹⁶

- > Die Kommunen sollen zukünftig bei allen Freiflächen naturschutzfachliche Kriterien vorschreiben dürfen. Hierzu soll die in § 6 EEG 2021 ermöglichte finanzielle Beteiligung der Kommunen an den Erträgen der Anlagenbetreiber an die **Einhaltung naturschutzfachlicher Anforderungen** gebunden werden; die Kommunen sollen die Befugnis erhalten, in den Verträgen zur finanziellen Beteiligung konkrete naturschutzfachliche Anforderungen festzuschreiben, welche auf den Freiflächen jeweils einzuhalten sind.¹⁷
- > Der anzulegende Wert die **gesetzliche Vergütung** von Strom aus Freiflächenanlagen wird erhöht, weil die derzeitigen Fördersätze „die Wirtschaftlichkeit von Freiflächenanlagen mit Leistungen unterhalb der Ausschreibungsschwelle in Frage“ stellen.¹⁸
- > Zur Beschleunigung der Planungsverfahren will die Bundesregierung die Kommunen „durch die Förderung einer Angebotsplanung dabei unterstützen, eine zügige Abwägung öffentlicher Belange und eine sinnvolle, mit dem Netzausbau abgestimmte Verteilung und Konzentration von Anlagen auf der regionalen Ebene voranzubringen und diese mit den erforderlichen gemeindlichen Planungsschritten abzustimmen.“¹⁹

Umfangreiche Änderungen sind auch bei **Gebäudesolaranlagen** vorgesehen:

- > Das bisherige Degressionssystem – „atmender Deckel“ genannt – wird grundlegend umgestaltet. In einem ersten Schritt wird der Vergütungssatz gemäß § 49 EEG 2021 n. F. auf den Stand vom April 2022 eingefroren, da eine weitere Absenkung den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb in Frage stellen würde.²⁰ Ab 2023 wird – wie bei anderen Erzeugungsarten – zu einer linearen Degression zurückgekehrt und der atmende Deckel abgeschafft.²¹
- > Für sog. Volleinspeisungsanlagen wird ein besonderer, erhöhter Vergütungssatz eingeführt.²² Dies soll Anlagenstandorte erschließen, die bislang aufgrund fehlender Eigenversorgungsmöglichkeiten nicht wirtschaftlich nutzbar waren oder bei denen die Dachflächen nur teilweise genutzt wurden, weil der Stromertrag bei einer größeren Anlage über den potentiellen Eigenverbrauch hinausgegangen wäre, was für die Betreiber unwirtschaftlich gewesen wäre.²³
- > § 100 Abs. 14 EEG 2021 sieht eine gänzlich neue **Übergangsbestimmung** vor, die „Attentismus“, also das Abwarten der erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden höheren Vergütungssätze, bei der Errichtung von Solaranlagen verhindern soll.²⁴ Das Gesetz führt hierzu einen „Tag X“ als Stichtag ein; dabei handelt

¹⁶ Eckpunktepapier (Fn. 12), S. 1 f; s. § 3 Nr. 7 EEG 2023-RefE sowie die Begründung (Fn. 5), S. 160.

¹⁷ Eckpunktepapier (Fn. 12), S. 2; § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023-RefE und dessen Begründung (Fn. 5), S. 168.

¹⁸ § 48 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2023-RefE; Begründung (Fn. 5), S. 185.

¹⁹ Eckpunktepapier (Fn. 12), S. 2.

²⁰ Begründung (Fn. 4), S. 157 (zu Nr. 12 – § 100 Abs. 14 EEG 2021 n. F.).

²¹ § 49 EEG 2023-RefE, Begründung (Fn. 4), S. 177.

²² § 100 Abs. 14 Satz 3 EEG 2021 n. F. – für Bestandsanlagen – und § 48 Abs. 2a EEG 2023-RefE – für Neuanlagen.

²³ Begründung (Fn. 4), S. 157.

²⁴ Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 140.

es sich um denjenigen Tag, an dem das BMWK die beihilferechtlich von der Europäischen Kommission genehmigten Vergütungssätze auf seiner Homepage veröffentlicht hat.²⁵ Potentielle Anlagenbetreiber können sich sodann die ab dem Inkrafttreten geltenden höheren Vergütungssätze „sichern“, indem sie zum einen dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen, dass sie die neuen anzulegenden Werte zur Kenntnis genommen haben und auf dieser Grundlage beabsichtigen, eine Solaranlage zu kaufen.²⁶ Zum anderen dürfen die künftigen Anlagenbetreiber die Solaranlagen erst nach der Mitteilung an den Netzbetreiber verbindlich bestellen. Die Inbetriebnahme der Anlagen muss jedoch bis zum 31.12.2022 erfolgen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird für die Anlagen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, rückwirkend der erhöhte Vergütungssatz wirksam.

Für alle Solaranlagen wird der Schwellenwert, ab dem eine Förderung durch die Marktprämie nur nach der erfolgreichen Teilnahme an einem **Ausschreibungsverfahren** erfolgt, von 750 auf 1.000 kW angehoben. Zudem werden die Ausschreibungsvolumina für Dach- und Freiflächenanlagen gleichermaßen angehoben, sodass die aktuell insgesamt installierte Leistung aller Solaranlagen von rund 54 Gigawatt (GW) bis zum Jahr 2045 auf 200 GW im Jahr 2030 und 400 GW bis 2045 vervielfacht wird; damit korrespondieren stetig steigende, jährliche Ausschreibungsmengen von anfangs 5,85 GW (2023) bis 9 GW (2027 und 2028) für Freiflächenanlagen und 0,65 GW (2023) bis 1 GW (2027 und 2028).²⁷ In der Summe der gesamten Ausbaumenge sollen ab 2028 pro Jahr 20 GW erreicht werden.²⁸

2.4 Windenergie an Land

Das BMWK sieht die wesentlichen Hemmnisse bei der Windenergie an Land außerhalb des EEG, z. B. im Natur- und Artenschutzrecht; hierzu soll es **gesonderte Gesetzgebungsverfahren** geben; ergänzend sind im **EEG 2023** „wichtige Detailverbesserungen“ vorgesehen.²⁹

- > Die jährlichen Ausschreibungsvolumina werden von 8,84 GW (2023) auf 10 GW (2025 bis 2028) angehoben.³⁰
- > Nichtbezuschlagte Ausschreibungsmengen sollen im Folgejahr wieder ausgeschrieben werden.³¹
- > Sämtliche geförderten Windenergieanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, sollen künftig von den Ausschreibungsvolumen abgezogen werden, bspw. Pilotanlagen oder Bürgerenergieprojekte.³²

Auch die oben bereits erwähnte grundsätzliche Einstufung Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

²⁵ Vgl. § 105 Abs. 7 EEG 2021 n. F.

²⁶ Das BMWK beabsichtigt, die neuen anzulegenden Werte im Frühjahr 2022 auf seiner Homepage zu veröffentlichen, s. Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 157.

²⁷ § 4 Nr. 3 i.V.m. §§ 28a und 28b EEG 2023-RefE.

²⁸ Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 138.

²⁹ Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 2.

³⁰ § 28 Abs. 2 EEG 2023-RefE.

³¹ § 28 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023-RefE.

³² § 28 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2023-RefE.

2.5 Bürgerenergie

Bereits seit dem EEG 2017 werden Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen privilegiert.³³ Diese Regelung führte jedoch zu unbeabsichtigten Mitnahmeeffekten, welche durch eine geänderte Definition des Begriffs „Bürgerenergiegesellschaft“ in § 3 Nr. 15 EEG 2023-RefE vermieden werden sollen; zugleich werde der Begriff mit der neuen Definition „kompatibel“ zum Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft aus der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie³⁴ (sog. RED II).³⁵ Künftig sollen die Privilegierungen im Ausschreibungsverfahren durch eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen ersetzt werden, soweit es sich um Windprojekte bis 18 MW bzw. Freiflächenanlagen bis 6 MW handelt.³⁶ Diese Schwellenwerte beruhen auf den neuen KUEBILL.³⁷ Ziel der Neuregelung ist es, durch lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften „zur notwendigen Akzeptanz von neuen Windenergieprojekten“ beizutragen.³⁸

2.6 Finanzielle Beteiligung von Kommunen

Ein weiteres akzeptanzförderndes Instrument ist die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten gemäß § 6 EEG 2023-RefE. Gegenüber der bereits im EEG 2021 eingeführten Regelung soll die finanzielle Beteiligung auf Bestandsanlagen sowie auf Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung – das betrifft vor allem sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPA) – erweitert werden.³⁹ Die Beteiligung, die von den Anlagenbetreibern an die betroffenen Kommunen ausgezahlt werden kann, beträgt maximal 0,2 Cent je kWh. Für die Definition der „Betroffenheit“ enthält § 6 Abs. 2 EEG 2023-RefE für Wind- und Solaranlagen unterschiedliche Regelungen, die zudem gegenüber der Vorgängerregelung im EEG 2021 präzisiert werden sollen.

2.7 Inkrafttreten und Ausblick

Bundeswirtschaftsminister *Robert Habeck* hat in seiner „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ vor der Bundespressekonferenz am 11.01.2022 angekündigt, dass das „Osterpaket“ in der Osterwoche vom Bundeskabinett beschlossen werden und nach der beihilferechtlichen Notifizierung (vgl. § 101 EEG 2023-RefE) zu Beginn des neuen Jahres in Kraft treten soll.⁴⁰ Die in Art. 1 des Änderungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des EEG⁴¹ und weitere Anpassungen sollen jedoch bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, vgl. Art. 15 Abs. 2 EEG 2023-RefE.

Der Gesetzentwurf kündigt bereits die nächste EEG-Novelle an, die z. B. „Verbesserungen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen oder weitergehende Maßnahmen für eine bessere

³³ § 36g EEG 2017/EEG 2021.

³⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

³⁵ Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 5), S. 141 und 147.

³⁶ § 22 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 22b EEG 2023-RefE.

³⁷ Siehe Fn. 10.

³⁸ Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 148, 170.

³⁹ Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 140.

⁴⁰ Siehe <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Reden/2022/20220111-habeck-rede-eroeffnungsbilanz-klimaschutz.html> (28.2.2022).

⁴¹ Dies umfasst u. a. die Neufassung von § 2 und die Verordnungsermächtigungen zur Einführung von CfDs.

regionale Steuerung bei der Windenergie an Land“ enthalten soll; hierzu werde es noch 2022 eine fachliche Aufbereitung und einen Stakeholder-Dialog mit der Branche geben.⁴²

3. Windenergie auf See

Für die Neufassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) wurde ebenfalls am 04.03.2022 die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet.⁴³ Zentrale Änderungen sind:⁴⁴

Die gesetzlichen Ausbauziele sollen auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens **30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045** angehoben und Ausbauvolumina gesetzlich vorgegeben werden.

Dazu sollen Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen vorgezogen und zudem auch nicht zentral voruntersuchte Flächen an zwei separaten Ausschreibungsterminen im Jahr ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung von Flächen dieser beiden Kategorien soll auch nach der Erreichung des Ausbauziels von 30 GW hinaus mit einer hälftigen Aufteilung der Ausschreibungsvolumina fortgesetzt werden.

Zudem soll das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See angepasst werden. So sollen **unterschiedliche Ausschreibungsdesigns** für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt werden. Für **zentral voruntersuchte Flächen** soll der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contract-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit erfolgen. Für **nicht zentral voruntersuchte Flächen** soll die Vergabe anhand qualitativer Kriterien erfolgen. Die Kriterien neben der Zahlung sollen der Energieertrag, der umfassendste PPA-Abschluss, die Vereinbarkeit mit Natur- und Artenschutz und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter sein.⁴⁵

4. Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Der Bundestag hat am 17.02.2022 auf Antrag der Regierungsfractionen⁴⁶ einstimmig den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung (PBnE) eingesetzt. Die 20 ordentlichen und 20 stellvertretenden Mitglieder, die die Fraktionen aus ihrer Mitte in den Beirat entsenden, sollen – wie schon in der Vergangenheit seit der erstmaligen Einsetzung des Beirats in der 15. Legislaturperiode 2004 – u. a. die Bundesregierung bei der Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene begleiten.⁴⁷ Ferner sollen die Beratungen in anderen Gremien des Deutschen Bundestages, die eine nachhaltige Entwicklung betreffen begleitet werden, „indem dem jeweils federführenden Ausschuss gutachtliche Stellungnahmen und Empfehlungen

⁴² Begründung des EEG 2023-RefE (Fn. 4), S. 4.

⁴³ Der Entwurf findet sich unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-windenergie-auf-see-gesetzes-und-anderer-vorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (10.03.2022); weitere Gesetzgebungsmaterialien sind unter <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/windseeg> abrufbar.

⁴⁴ Referentenentwurf WindSeeG (Fn. 43), S. 48.

⁴⁵ Referentenentwurf WindSeeG (Fn. 43), S. 48.

⁴⁶ BT-Drs. 20/696.

⁴⁷ BT-Drs. 20/696, S. 1.

zur Beratung vorgelegt werden.⁴⁸ Auch die Aktivitäten des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung im Bundeskanzleramt sowie des Rates für Nachhaltige Entwicklung sollen durch den Beirat parlamentarisch begleitet werden.⁴⁹

5. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) v. 20.01.2022, GMBI. 2022, S. 78
- > Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm nach § 180 des Strahlenschutzgesetzes und § 149 der Strahlenschutzverordnung (AVV Aufsichtsprogramm), Beschl. v. 11.02.2022, BR-Drs. 854/21 (Beschl.)
- > Unterrichtung der Bundesregierung v. 25.01.2022: Antwort auf die Entschließung des Bundesrates zu BR-Drs. 368/21 (Beschl.) zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

⁴⁸ BT-Drs. 20/696, S. 2. Schreibweise wie im Original.

⁴⁹ BT-Drs. 20/696, S. 2.